V E R E I N

Freiwillige Feuerwehr | Bad Karlshafen e.V.

SATZUNG

-gültig ab 29. März 2025-

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform 3
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Mitglieder des Vereins 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 6 Mittel 4
§ 7 Organe des Vereins 5
§ 8 Mitgliederversammlung 5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung 5
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung 6
§ 11 Vereinsvorstand 6
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung 7
§ 13 Rechnungswesen 8
§ 14 Jugendfeuerwehr 8
§ 15 Auflösung 8
§ 16 Haftung 9
§ 17 Datenschutz 9
§ 18 Salvatorische Klausel 9
§ 19 Inkrafttreten 9

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Karlshafen.
4. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen hat die Aufgabe,
   a) das Feuerwesen der Stadt Bad Karlshafen zu fördern,
   b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen, zu pflegen,
   c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
   d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
   e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und zu informieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatz (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
c) den Ehrenmitgliedern,
d) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
2. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist vorher zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

b) durch freiwillige Zuwendungen,

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist in Textform einzuberufen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann diese Ladungsfrist auf 5 Tage unter Angabe der Gründe abgekürzt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronisch speicherbarer Form gemäß § 126 a BGB - allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur - erfolgt. Die Mitglieder werden durch Aushang in den Schaukästen am Rathaus, Hafenplatz 8 und am Feuerwehrhaus Bad Karlshafen, Mündener Straße 4, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.feuerwehr-bad-karlshafen.de über das Datum und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung informiert.
3. Sollte die Versammlungsfreiheit durch äußere Umstände, wie z.B. eine Pandemie oder höhere Gewalt, eingeschränkt sein, so ist alternativ zu einer Veranstaltung in Präsenz auch ein Umlaufverfahren, eine Online-Veranstaltung oder eine Online-Hybridveranstaltung zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,

c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,

d) die Genehmigung der Jahresrechnung,

e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,

f) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren,

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Wahl von Ehrenmitgliedern,

i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Wahl vor und lässt darüber mit einfacher Mehrheit abstimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
   1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
      a) dem Vorsitzenden,
      b) dem stellv. Vorsitzenden,
      c) dem Rechnungsführer,
      d) dem Schriftführer,
      e) dem Pressewart.
   2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
      a) dem geschäftsführenden Vorstand,
      b) zwei Beisitzern,

c) der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

3. Sind Kandidaten bei der Wahl nicht anwesend, muss von diesen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandsitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertig, die von ihm unterzeichnet wird.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 11, 1.) führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenhalber. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Hierzu zählt auch die Befugnis, über die nachfolgenden Punkte zu entscheiden:

   a) Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Funktionsträger gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung sowie über die Gewährung sonstiger Entschädigungen und Reisekosten, unter Beachtung des Haushaltsvoranschlages,

   b) Beschlussfassung einer Überschreitung der im Haushaltsvoranschlag (Budget) als Ausgaben ausgewiesenen Gesamtsumme im laufenden Geschäftsjahr, wobei eine vorherige Beratung zu erfolgen hat,

   c) Beschlussfassung über die Festsetzung von Gebühren für den Erwerb von Ehrungen des Vereins sowie von Teilnahmegebühren für seine eigenen Veranstaltungen,

   d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder darunter der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden in dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt. Stimmenhäufung ist nicht zulässig,

   e) In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Beschlüsse des Vorstandes in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen,

   f) Über die Beratungen und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist,

g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit,

h) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach seiner Amtszeit aus und es kann kein Nachfolger gewählt werden, muss er die Amtsgeschäfte weiterführen, um handlungsfähig zu bleiben, bis ein Nachfolger gefunden und gewählt wurde,

i) Der Vereinsvorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Scheidet der Rechnungsführer aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter aus seinen Reihen.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und ihr eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes aussprechen.

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Die aktuelle Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Karlshafen ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendfeuerwehr ist ermächtigt, extra für die Jugendarbeit angelegte Konten und Kassen aus dem Vereinsvermögen in eigener Verantwortung zu verwalten.
3. Der Rechnungsführer der Jugendfeuerwehr legt am Ende des Geschäftsjahres dem Rechnungsführer des Vereins und den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Der Vorstand hat, dem vom Jugendausschuss beschlossenen Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr zuzustimmen.
5. Der Rechnungsführer der Jugendfeuerwehr ist verpflichtet, drohende Zahlungsunfähigkeiten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Karlshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
   f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 29. März 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle seither bestehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Karlshafen, den 29. März 2025

VEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR
BAD KARLSHAFEN e.V.
-der geschäftsführende Vorstand-

Sven Messerschmidt Vorsitzender	Timo Budzinski stellv. Vorsitzender	Markus Kuhlmann Rechnungsführer

Kai Messerschmidt Schriftführer	Arndt Döring Pressewart